

Beratung vor Regress im Lichte der BSG-Rechtsprechung

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Brauer

AG Medizinrecht im DAV, Vertragsarztrecht
Frühjahrstagung Frankfurt am Main, 24.-25.04.2015

Beratung vor Regress im Lichte der BSG-Rechtsprechung

- **Vorstellung**
- **§ 106 Abs. 5e SGB V und die Ergänzung in Satz 7**
- **Das BSG Urteil B 6 KA 3/14R vom 22.10.2014**

Beratung vor Regress im Lichte der BSG-Rechtsprechung

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Brauer

Spezialist für

- Regresse / Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Plausibilitätsprüfungen
- Vertragsarzthonorar



Gut gemeint ist nicht gut gemacht

§ 106 Abs. 5e SGB V Version 1.0

„Abweichend von Absatz 5a Satz 3 erfolgt bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 Prozent eine individuelle Beratung nach Absatz 5a Satz 1. Ein Erstattungsbetrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden.“

Eingeführt mit dem GKV VStG (Versorgungsstrukturgesetz)
zum 01.01.2012



Gut gemeint ist nicht gut gemacht

§ 106 Abs. 5e SGB V

Wichtigste offene Fragen:

- Gilt § 106 Abs. 5e SGB V nur für Verordnungen ab 01.01.2012, oder auch für zurückliegende Jahre ?
- Was ist mit bereits begonnenen Prüfungen ?

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

§ 106 Abs. 5e SGB V Version 1.1

Neuer Satz 7:

„Dieser Absatz gilt auch für Verfahren, die am 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossen waren.“

Änderung wirksam ab 26.10.2012

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

§ 106 Abs. 5e SGB V – Vieles blieb offen

z.B.

- was ist mit „laufende Verfahren“ gemeint ?
- was ist, wenn schon in der Vergangenheit ein Regress bestandskräftig / rechtskräftig wurde ?
- was ist, wenn in der Vergangenheit ein Vergleich geschlossen wurde ?
- was ist bei Veränderungen in Berufsausübungsgemeinschaften ?

Das BSG-Urteil B 6 KA 3/14 R vom 22.10.2014

Der Fall:

- Orthopäde mit Heilmittelregress für Verordnungen in 2008, es blieben nach Widerspruch noch ca. 10.303,54 EUR an Regress über
- Orthopäde hatte für 2006 und 2007 schon bestandskräftige Regressbescheide
- deswegen wurde vom BA „Beratung vor Regress“ für 2008 nicht angewandt

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

Einige Argumente des Arztes pro § 106 Abs. 5e SGB V

- Regelung zur Gültigkeit für laufende Verfahren war nur Klarstellung
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung (19.09.2012 Widerspruchsbescheid)
- Alter Regress kann sein, aber Beratung muss sein
- Krankenkassen haben kein schützenswertes Vertrauen, da Krankenkassen und KVen keine Grundrechtsträger sind

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

Einige Argumente des Beschwerdeausschusses contra §106 Abs. 5e SGB V

- Anwendung auf Verfahren vor 01.01.2012 unzulässige Rückwirkung
- Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber in Vermögenspositionen der Krankenkassen eingreifen wollte
- Keine „Amnestie“ vom Gesetzgeber geplant
- 106 Abs. 5e gilt nur für erstmalige Überschreitungen

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

BSG: § 106 Abs. 5e SGB V wäre grds. anwendbar, weil

- Egal ob echte oder unechte Rückwirkung – Krankenkassen genießen keinen Schutz, da keine Grundrechtsträger
- Regresse dienen nicht vorrangig der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenkassen, sondern haben Lenkungscharakter

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

BSG: § 106 Abs. 5e SGB V aber vorliegend nicht anwendbar, weil

- Es gelten grundsätzlich die Regelungen im geprüften Zeitraum, d.h. im Verordnungszeitraum („Leistungsfallprinzip“), nicht die Regelungen zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Anderes nur, wenn gesetzlich angeordnet
- Ergänzung des § 106 Abs. 5e SGB V zur Geltung auch für laufende Verfahren erst ab 26.10.2012 gültig, keine Klarstellung, wenn etwas anderes gewollt, hätte es ausdrücklich geregelt werden müssen

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

BSG: § 106 Abs. 5e SGB V aber vorliegend nicht anwendbar, weil

- Ursprüngliche Fassung des § 106 Abs. 5e SGB V und auch Gesetzesmaterialien enthalten keine Regelungen bzw. Willen zur Rückwirkung
- Die Regelung zur Anwendung auf laufende Verfahren ist daher erst durch den am 26.10.2012 in Kraft getretenen § 106 Abs. 5e Satz 7 SGB V getroffen worden. Die Auffassung des Gesetzgebers („Klarstellung“) ist für die Gerichte nicht verbindlich.

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

BSG: § 106 Abs. 5e SGB V aber vorliegend nicht anwendbar, weil

**Bescheid des Beschwerdeausschusses: 19.09.2012
(Bekanntgabe 20.09.2012)**

§ 106 Abs. 5e Satz 7 gültig ab: 26.10.2012

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

BSG: § 106 Abs. 5e SGB V aber vorliegend nicht anwendbar, weil außerdem

- Arzt hatte schon Regresse in Vorjahren, also keine „erstmalige“ Überschreitung
- Eine durchgeführte förmliche Beratung ist nicht erforderlich, da „Altregresse“ vorliegen („Arzt weiß, was wirtschaftlich ist“)
- „Nullstellung“ / „Amnestie“ für Altfälle steht nicht im Gesetz / Gesetzesmaterialien

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – allgemeine Hinweise vom BSG

- Überschreitung der Richtgröße um 25% nach Abzug der Praxisbesonderheiten (auch in den Vorjahren)
- Vorangegangene Überschreitungen müssen von der Prüfungsstelle „förmlich“ festgestellt werden.
- Zur Form der „förmlichen“ Feststellung: Muss nicht Regressbescheid sein, aber rechtsmittelfähiger Bescheid
- Dafür gilt Ausschlussfrist von zwei Jahren nicht (Vier Jahre ?)

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – allgemeine Hinweise vom BSG

- Vergleich kann Feststellung der Überschreitung bedeuten, wenn im Vergleich die Tatsache der Überschreitung von 25% unangetastet bleibt
- Feststellung der Überschreitung muss im Ergebnis rechtskräftig sein bzw. nachträglich werden
- Prüfungseinrichtungen müssen aber mit Folgejahren nicht warten

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – Fazit

Zwei Bedingungen für Beratung vor Regress bei Altfällen:

1. Widerspruchsbescheid nach 26.10.2012
- und
2. Keine vorhergehenden rechtskräftigen Feststellungen, dass Richtgröße in Vorjahren um mehr als 25% überschritten wurde

Nicht erfolgte / unzureichende Beratungen spielen bei Altfällen keine Rolle

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – was ist offen (Auswahl):

„Flucht“ in die BAG / MVZ ?

- Was ist bei einer BAG-Gründung, wenn einer der Partner vorher beraten wurde ?
- Was ist bei Anstellung eines Arztes, der schon mal beraten wurde ?
- Was ist, wenn ein beratener Altgesellschafter aus einer BAG ausscheidet und neuer = unberatener Arzt hinzukommt ?

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – BAG und § 106 (Beispiele)

Abs. 5: Die Prüfungsstelle entscheidet, ob der Vertragsarzt, der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte Einrichtung

(5a) Beratungen nach Absatz 1a bei Überschreitung der Richtgrößenvolumen nach § 84 Abs. 6 und 8 werden durchgeführt, wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes

Bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 vom Hundert hat der Vertragsarzt

Arzt / Vertragsarzt = BAG

Orientiert sich § 106 Abs. 5e SGB V an der BSNR ?

Das BSG-Urteil vom 22.10.2014

§ 106 Abs. 5e SGB V – hat noch mehr Sätze

„Im Rahmen der Beratung nach Satz 1 können Vertragsärzte in begründeten Fällen eine Feststellung der Prüfungsstelle über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten beantragen. Eine solche Feststellung kann auch beantragt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Festsetzung eines Erstattungsbetrags nach Absatz 5a droht. Das Nähere zur Umsetzung der Sätze 1 bis 5 regeln die Vertragspartner nach Absatz 2 Satz 4.“

RB RÜDIGER BRAUER
Ihr Spezialist für Arzthonorar und Regresse

War / Ist § 106 Abs. 5e SGB V Hilfe für den Arzt ?



